

S a t z u n g
der Gemeinde Cunewalde
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 in der gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. 12. 1997 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Cunewalde erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde, Czorneboh-Bieleboh-Zeitung.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt dies nach den Bestimmungen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2
Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder einer anderen gemeindlichen Rechtsnorm, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns kostenloser Einsicht während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Cunewalde Hauptstraße 19, eingesehen werden können. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung bei gleichzeitiger Angabe des Offenlegungszeitraumes und des näher zu bezeichnenden Offenlegungsortes hinzuweisen.
- (2) Diese Ersatzbekanntmachung wird ebenfalls durch Aushang in den Informationskästen in der Gemeindeverwaltung Cunewalde, Hauptstraße 19 erreicht.

§ 3
Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Infokasten der Gemeindeverwaltung Cunewalde am Gemeinde- und Bürgerzentrum, Hauptstraße 19 in Cunewalde erfolgen.
- (2) Auf den Aushang ist in geeigneter Weise durch Abdruck in der regionalen Tageszeitung oder der das Amtsblatt des Landkreises Bautzen führenden Wochenzeitung hinzuweisen. Dabei ist der Anlass bzw. der wesentliche Inhalt der Bekanntmachung in zusammengefasster Form anzugeben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die bisher gültige Bekanntmachungssatzung vom 27. 01. 1999 außer Kraft.

Cunewalde, den 20. 02. 2008

Thomas Martolock
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 (4) SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.